

Satzung

Hospizgruppe Neu Wulmstorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen " Hospizgruppe Neu Wulmstorf e.V." und hat seinen Sitz in Neu Wulmstorf. Er ist ein eingetragener Verein, der beim Amtsgericht Tostedt eingetragen ist.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 Nr. 1 AO.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Die Begleitung und Unterstützung von Sterbenden und trauernden Angehörigen,
 - (b) Unterstützung von Angehörigen, Schwerstkranker und terminal Erkrankter,
 - (c) Begleitung in der Trauerphase,
 - (d) Schulung von Interessierten zu Hospizhelferinnen und Hospizhelfern,
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen und Verbreitung der Hospizidee,
 - (f) Kooperation mit öffentlichen Stellen, Institutionen und privaten Organisationen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder aus der „Ehrenamtszuschale“ nach §3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in angemessener Frist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 2) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- 3) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - (a) aktiven Mitgliedern, die in der Begleitung tätig sind,
und
 - (b) fördernden Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach besten Kräften innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- 4) Ein Recht zur Mitwirkung im aktiven Dienst des Vereins setzt eine entsprechende Vorbereitungsphase und Schulung voraus.
Aktive Mitglieder nehmen an einem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch teil.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation.
- 2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von mindestens 3 Monaten einzuhalten.
- 3) Der Ausschluss erfolgt,
 - (a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - (b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten oder die Interessen des Vereins.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt.
Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt werden. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzungsänderung.
- 4) Der Vorstand kann nach Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl von 2 Kassenprüfern
- 3) Festsetzung des Jahresbeitrages
- 4) Die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- 5) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch Satzung übertragen sind.
- 6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) Stellvertretender Vorsitzender
 - (c) Kassenwart
 - (d) Schriftführer
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes umfasst jeweils 2 Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt um ein neues Mitglied zu ergänzen. Fällt in dessen Amtszeit eine Mitgliederversammlung, so ist dessen Berufung dann zu bestätigen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode neu. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied des Vereins zu kooptieren.
- 4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
 - (b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - (d) die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben durch den Kassenwart.
- 6) Wahlberechtigt ist jedes natürliche Mitglied des Vereins. Wählbar ist jedes volljährige natürliche Mitglied des Vereins, das seit mindestens einem Jahr Mitglied ist.
- 7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
- 8) Der Vorstand tritt mindestens zwei mal jährlich zusammen. Es wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen kann der Vorstand im Umlaufverfahren schriftlich oder fernmündlich entscheiden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Fernmündliche Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern umgehend schriftlich zuzuleiten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph im Wortlaut anzugeben.

§ 13 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die i. S. d. § 53 Nr. 1 AO wegen ihres körperlichen oder seelischen Zustands hilfsbedürftig sind, und zwar für die Verwendung für Sterbe- oder Trauerbegleitung.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung verabschiedet.